

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/652

KR.Nr. I 0051/2023 (FD)

Interpellation Fraktion SVP: Lohnprivilegien für ausgewähltes Topkader Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Gemäss eines zuerst geheim gehaltenen und erst nach Einleitung eines Schlichtungsverfahrens vor der kantonalen Öffentlichkeitsbeauftragten offengelegten Regierungsratsbeschlusses vom 15. November 2022 sollen 36 direkt dem Regierungsrat unterstellte Chefbeamte in den Genuss exorbitanter Lohnerhöhungen gelangen, welche den dem restlichen Staatspersonal gewährten Teuerungsausgleich um ein Vielfaches übersteigen. Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele geheime (nicht öffentliche) Regierungsratsbeschlüsse gab es in den letzten 10 Jahren?
2. Wie viele davon könnten wie der RRB vom 15.11.2022 veröffentlicht werden? Aus welchen Gründen können die anderen RRB nicht veröffentlicht werden?
3. Nach welchen Kriterien wurden spezifisch 36 Kadermitarbeiterinnen und –mitarbeiter ausgewählt und diesen substantielle Zusicherungen für Lohnerhöhungen gemacht?
4. Um welchen jährlichen Bruttobetrag geht es gesamthaft für alle 36 Destinatäre, der als Lohnerhöhung (inkl. Boni, Spesen, Lohnnebenkosten, Versicherungsbeiträge etc.) total zugesichert wurde resp. zugesichert werden soll?
5. Aus welchen Gründen wurden diese Zusicherungen rückwirkend per 1.1.2023 erteilt und nicht zuerst die Zustimmung des Kantonsrats abgewartet?
6. Aus welchen Gründen wurden diese Ausgaben im Budget 2023 nicht berücksichtigt?
7. Aus welchen Gründen wurden diese Ausgaben und Informationen dem Kantonsrat bis zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens vorenthalten?
8. Wer bezahlt den Schaden und wie wird der Schaden reguliert, wenn der Kantonsrat die Lohnerhöhungen resp. das Kaderreglement ablehnt und die ausgewählten Destinatäre die Zusicherungen einklagen?
9. Nur ein ausgewählter, privilegierter Bruchteil des Staatspersonals gelangt in den Genuss einer exorbitanten Lohnerhöhung. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Privilegierung unter dem Aspekt der in der Verfassung garantierten Rechtsgleichheit?

2. Begründung (Vorstosstext)

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Mitarbeitenden des obersten Kaders sind in der Regel für die Einhaltung der Vorgaben aus den Globalbudgets verantwortlich, vertreten ihren Verantwortungsbereich gegenüber Regierung, Kantonsrat sowie Anspruchsgruppen innerhalb und ausserhalb der Verwaltung. Daneben fallen ihnen Führungsaufgaben sowie anspruchsvolle analytische und konzeptionelle Tätigkeiten zu. Die Stellen des obersten Kaders zählen somit zu den Schlüsselfunktionen des Verwaltungsbetriebs und müssen entsprechend qualifiziert besetzt werden können. Neben interessanter und herausfordernder Arbeit mit Gestaltungsspielraum und entsprechenden Kompetenzen ist der Lohn ein Kriterium für das Interesse potenzieller Kandidaten und Kandidatinnen auf dem Arbeitsmarkt. Das oberste Kader liegt bei den jährlichen Lohnvergleichen nach § 10 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) seit Jahren teilweise stark unter dem Durchschnitt der Vergleichskantone (Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt). Dieser Umstand führte dazu, dass ein vertiefter Lohnvergleich bei der Firma perinnova compensation GmbH in Auftrag gegeben wurde. Dabei wurden mehrere ausgewählte Kaderfunktionen mit anderen Kantonen verglichen. Dieser Vergleich mit den Kantonen Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Thurgau bestätigte das Resultat der jährlichen Lohnvergleiche. Insgesamt resultiert eine Abweichung bei den Mittelwerten von -7.4%. Bei den Minimallöhnen beträgt die Abweichung -3.4% und bei den Maximallöhnen -10.3%. Angesichts dieser Unterschiede bei den Löhnen gegenüber anderen Kantonen, die entsprechende vergleichbare Funktionen haben und direkte Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt sind, ist es angezeigt, die Einreihungen bei den obersten Kaderstellen zu überprüfen. Dabei gilt es sicherzustellen, dass diese Stellen gestützt auf die im § 128^{bis} GAV festgelegte Systematik und anhand aktueller Stellenbeschriebe korrekt eingereiht sind.

Weiter wurden in den letzten Jahren mehrere Anträge auf Einreihungsüberprüfung von einzelnen Kaderstellen gestellt. Hintergrund waren Veränderungen bei den Anforderungen und Aufgaben. Bei der Ermittlung der korrekten Lohnklasse wurden immer wieder Vergleiche zu anderen Kaderstellen des Kantons Solothurn gezogen. Dabei zeigte sich deutlich, dass es nötig ist, dass der gesamte oberste Kaderbereich in einem Vorhaben betrachtet werden muss. Die Anforderungen haben sich bei praktisch allen Kaderstellen seit der ursprünglichen Einreihung verändert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele geheime (nicht öffentliche) Regierungsratsbeschlüsse gab es in den letzten 10 Jahren?

In den vergangenen Jahren wurde folgende Anzahl Regierungsratsbeschlüsse (RRB) gefasst:

Jahr	Anzahl nicht-öff. RRB	Total Anzahl RRB pro Jahr
2012	830	2'582
2013	642	2'408
2014	604	2'238
2015	700	2'191
2016	764	2'244
2017	747	2'180
2018	690	2'051
2019	656	2'040
2020	594	1'899
2021	651	1'937
2022	703	1'997
2023	105	457
Total	7'686	24'224

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie viele davon könnten wie der RRB vom 15.11.2022 veröffentlicht werden? Aus welchen Gründen können die anderen RRB nicht veröffentlicht werden?

Grundsätzlich kann keiner der nicht öffentlichen RRB veröffentlicht werden, weil es sonst definitionsgemäss öffentliche Geschäfte sein müssten. RRB sind dem Prinzip der Sitzungsöffentlichkeit folgend grundsätzlich öffentlich zugänglich. Ausgenommen sind RRB, bei denen gesetzliche Gründe, schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen eine Veröffentlichung verbieten. Ebenso werden RRB als nicht öffentlich bezeichnet, bei denen Informationen vermittelt würden, die der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen RRB folgt somit entlang den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzbestimmungen. Ob ein als nicht-öffentlich bezeichneter RRB ausnahmsweise trotzdem veröffentlicht werden kann, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, allenfalls können Teile öffentlich gemacht oder Textstellen eingeschwärzt werden. Bei den nicht öffentlichen RRB handelt es sich vorwiegend um Einbürgerungsentscheide, Beschlüsse gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen oder um Personalangelegenheiten.

Die Herausgabe des erwähnten RRB 2022/1709 vom 15. November 2022 erfolgte nur teilweise, ohne dazugehörige Beilage, die weiterhin als im Sinne der Datenschutzgesetzgebung ein nicht öffentliches Dokument bleibt. Ein Schlichtungsverfahren wurde im Übrigen durch die Informations- und Datenschutzbeauftragte nicht eingeleitet, ein entsprechendes Gesuch wurde vom Gesuchsteller zurückgezogen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Nach welchen Kriterien wurden spezifisch 36 Kadermitarbeiterinnen und –mitarbeiter ausgewählt und diesen substantielle Zusicherungen für Lohnerhöhungen gemacht?

Für diese Einreihungsüberprüfung wurde das oberste Kader der kantonalen Verwaltung anhand einer Direktunterstellung unter ein Regierungsmitglied definiert. Hierzu kommen ausgewählte Funktionen aus der Staatskanzlei, welche direkt für den Regierungsrat Aufgaben erfüllen. Vorliegend geht es um eine Überprüfung der Lohneinreihung. Dies ist ein Standardprozess, der beispielsweise durch Aufgabenveränderungen oder wie vorliegend über mehrere Jahre grössere Auffälligkeiten in den Lohnvergleichen angestossen wird. Im Jahr 2022 wurden 282 solcher Überprüfungen vorgenommen (2021: 216; 2020: 218). Gemäss § 2 der Personalrechtsverordnung vom 25. Juni 2007 (PRV; BGS 126.31) ist das Personalamt für die Einreihung von Stellen in den Lohnklassen 1 bis 23 zuständig, während für Stellen ab Lohnklasse 24 der Regierungsrat zuständig ist. Bei Einreihungsüberprüfungen wird jedoch niemals eine Zusage für eine Lohnerhöhung

gemacht. Dies gilt auch für Überprüfungen des obersten Kaders. Es ist wichtig zu beachten, dass eine Überprüfung der Löhne nicht automatisch zu einer Lohnerhöhung führt. Stattdessen kann der bestehende Lohn auch beibehalten oder sogar gesenkt werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Um welchen jährlichen Bruttobetrag geht es gesamthaft für alle 36 Destinatäre, der als Lohnerhöhung (inkl. Boni, Spesen, Lohnnebenkosten, Versicherungsbeiträge etc.) total zugesichert wurde resp. zugesichert werden soll?

Aktuell führt die Firma perinnova compensation GmbH eine Neubewertung der Stellen durch. Es ist derzeit unklar, welche Positionen von einer möglichen Gehaltsveränderung betroffen sein werden. Mögliche Mehr- oder Minderkosten werden dem entsprechenden Globalbudget belastet.

3.2.5 Zu Frage 5:

Aus welchen Gründen wurden diese Zusicherungen rückwirkend per 1.1.2023 erteilt und nicht zuerst die Zustimmung des Kantonsrats abgewartet?

Zuständig für die Einreihung in eine Lohnklasse ist wie vorerwähnt der Regierungsrat oder das Personalamt (§ 2 PRV). Für das Vorhaben zur Überprüfung der Löhne des obersten Kaders ist anhand der Lohnklassen der Regierungsrat zuständig. Eine Zustimmung des Kantonsrates ist hierfür nicht nötig.

Die Umsetzung einer allfälligen höheren Einreihung erfolgt per 1. Januar 2023. Zu diesem Zeitpunkt waren die Lohnvergleichszahlen bekannt, die Stellenbeschreibungen aktualisiert und das weitere Vorgehen durch den Regierungsrat bestimmt.

3.2.6 Zu Frage 6:

Aus welchen Gründen wurden diese Ausgaben im Budget 2023 nicht berücksichtigt?

In vorliegendem Fall geht es um eine Überprüfung der Gehälter. Diese Überprüfung hat kein vorherbestimmtes Ergebnis und es ist derzeit nicht klar, ob es zu zusätzlichen Kosten kommt, welche die betroffenen Globalbudgets belasten werden. Diese Unsicherheit besteht bei jeder Überprüfung der Gehaltseinstufungen. Wenn der verfügbare Globalbudget-Saldo nicht ausreicht, muss unter Umständen ein Nachtrags- oder Zusatzkredit beantragt werden.

3.2.7 Zu Frage 7:

Aus welchen Gründen wurden diese Ausgaben und Informationen dem Kantonsrat bis zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens vorenthalten?

Die Zuständigkeit für die Lohnüberprüfungen liegt bei der Verwaltung beziehungsweise dem Regierungsrat und nicht beim Kantonsrat. Wie vorerwähnt ist dies ein Standardprozess mit jährlich bis zu mehreren hundert Überprüfungen. Allfällige Mehrkosten können im Voraus nicht beziffert werden und werden den betroffenen Globalbudgets belastet.

3.2.8 Zu Frage 8:

Wer bezahlt den Schaden und wie wird der Schaden reguliert, wenn der Kantonsrat die Lohnerhöhungen resp. das Kaderreglement ablehnt und die ausgewählten Destinatäre die Zusicherungen einklagen?

Es gibt keine Zugeständnisse und somit keinen Schaden.

3.2.9 Zu Frage 9:

Nur ein ausgewählter, privilegierter Bruchteil des Staatspersonals gelangt in den Genuss einer exorbitanten Lohnerhöhung. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Privilegierung unter dem Aspekt der in der Verfassung garantierten Rechtsgleichheit?

Jede Position in der Verwaltung kann überprüft werden, wenn sich wesentliche Änderungen in den Aufgaben oder signifikante Abweichungen in den Gehaltsvergleichen hinsichtlich ihrer Gehaltseinstufung ergeben. Der Antrag wird von der vorgesetzten Person gestellt. Da dadurch jede Stelle Zugang zur Überprüfung hat, ist die Frage der Gleichbehandlung irrelevant.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Staatskanzlei
Personalamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat